

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Ständige Publikumskonferenz
der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.
Frau Maren Müller
Hofer Straße 20a
04317 Leipzig

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100 Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 12. November 2014

Ihre Schreiben vom 6. und 17. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihre o.g. Schreiben vom 6. und 17. Oktober 2014 zu der Sendung *WDR 5 Politikum*, die ich jeweils am selben Tag erhalten habe.

Sie kritisieren im Schreiben vom 6. Oktober zum einen die Verwendung eines Fotos, das den einleitenden Internettext zu einem Gespräch mit dem Politikwissenschaftler Josef Janning in der Sendung *WDR 5 Politikum* am 28. August 2014 begleitete, und zum anderen das Gespräch selbst.

Das Foto mit der Bildunterschrift „Angeblich sind bereits mehr als tausend russische Soldaten in der Ukraine“ habe, so schreiben Sie mit Verweis auf eine Internetseite von „Voice of America“, bereits am 1. März 2014 Verwendung gefunden. Die Bildunterschrift habe gelautet: „Armed servicemen wait near Russian army vehicles outside a Ukrainian border guard post in the Crimean town of Balaclava“. In dem verwendeten Kontext des Onlineangebots – so der Kern Ihrer Kritik – diene das Foto jedoch als Beleg für einen regulären Truppeneinmarsch Russlands in die Ostukraine nach dem 26. August 2014.

Außerdem kritisieren Sie auch das Gespräch selbst. Darin seien Behauptungen enthalten, die zeigten, wie weit sich öffentlich-rechtliche Berichterstattung von eigenen Grundsätzen entfernt habe.

In Ihrem Schreiben vom 17. Oktober würdigen Sie zwar ausdrücklich die „sachliche Richtigstellung“ des redaktionellen Teiles des begleitenden Online-Angebots wie auch die umgehende Entfernung des Fotos, regen aber eine transparente Berichtigung an „vergleichbarer Stelle wie die Falschmeldung“ an.

Sie sehen durch die genannten Inhalte die Programmgrundsätze verletzt, insbesondere § 5 Absatz 6 WDR-Gesetz. Ich werte Ihr Schreiben daher als Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz, zu der ich wie folgt Stellung nehme:

1.) Bei dem von Ihnen kritisierten Online-Angebot handelt es sich um eine Programmhinweiseite, auf der zur Vorankündigung eines Gesprächs mit einem Politikwissenschaftler ein zum Thema passendes Bild eingesetzt wurde. Wie Sie selber schreiben, beginnt die Untertitelungszeile zu dem dort verwendeten Foto mit „angeblich“. Allein an dem Wort „angeblich“ kann man erkennen, dass es nicht um einen Beweis für den Einmarsch der Russen in die Ostukraine gehen konnte. In der Untertitelung ist auch gar nicht von der Ostukraine die Rede, sondern von der Ukraine allgemein.

Vielen Dank dennoch, dass Sie uns Ihre Sicht auf das o.g. Online-Angebot geschildert haben. Denn Ihr Schreiben hat uns erneut dafür sensibilisiert, dass es unter Umständen möglich ist, aus der Kombination von Text und Bild auf den ersten Blick einen falschen Schluss zu ziehen. Die Redaktion hat daher den Text umgehend ergänzt, um vorsorglich klarzustellen, wo genau und wann das Foto entstanden ist.

Was nun die Frage angeht, wie das Online-Angebot zu dem Gespräch mit Josef Janing in der Sendung *WDR 5 Politikum* vom 28. August 2014 rechtlich zu bewerten ist, sehe ich jedoch auch nach eingehender Prüfung auf Basis einer redaktionellen Stellungnahme im Ergebnis keine Verletzung von Programmgrundsätzen, sodass ich Ihrer Programmbeschwerde nicht abhelfen kann.

Ihre Vorwürfe sind als Rüge einer Verletzung von § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz einzuordnen, wonach der WDR der Wahrheit verpflichtet sein soll. § 5 Absatz 6 WDR-Gesetz, den Sie zitieren, bezieht sich ausschließlich auf Nachrichtenformate und ist auf das begleitende Online-Angebot zu einer politischen Gesprächssendung wie *Politikum* nicht anwendbar. Da aber alle vorgebrachten Aspekte der Sorgfalt und der wahrheitsgemäßen Berichterstattung im Rahmen der Prüfung von § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz berücksichtigt werden, ergeben sich hieraus keine Verkürzungen des Prüfprogramms.

In der Sache beanstanden Sie, dass durch die Bebilderung und die Foto-Unterschrift der falsche Eindruck erweckt wird, bei dem Bild handle es sich um einen Beleg für die Präsenz russischer Soldaten in der Ost-Ukraine. Ich gehe allerdings nicht davon aus, dass bei Nutzerinnen und Nutzern des Online-Angebots ein derartiger Eindruck entstanden ist.

Zwar war die Einbettung des Fotos bei einem bebilderten Programmhinweis für eine Radiosendung unglücklich, doch ging die Bildunterschrift auf Distanz zu der Aussage, es habe – unabhängig ob vor oder nach dem 26. August – eine massive Verlagerung von Truppen gegeben: „Angeblich sind bereits mehr als tausend russische Soldaten in der Ukraine“. Schon allein hieraus ist der Charakter des Bildes als ein das Thema illustrierendes Element deutlich abzuleiten. Schon daher ergibt sich kein Verstoß gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit nach § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz. Die Bildunterschrift war nicht so zu verstehen, dass das Foto russische Soldaten zeige, die zwischen dem 26. und 28. August die Grenze zur Ostukraine überschritten hätten. Ein solches Verständnis drängte sich auch nicht auf.

Denn neben der Bildunterschrift ist auch der Gesamtzusammenhang der Verwendung des Fotos von Belang. Hier zitieren Sie jedoch nur den ersten Satz, der zwar den Anlass des Gesprächs schildert – nämlich die Entwicklung nach den Friedensgesprächen von Minsk –, aber nicht sein Thema: „*Vorgestern noch über einen Friedensplan in Minsk gesprochen, heute russische Kämpfer und Gerät in die Ostukraine verlegt.*“

Der Gesprächsinhalt war jedoch deutlich weiter gefasst. Der Gesprächspartner Josef Janning hatte nicht die Aufgabe, über das tagesaktuelle Geschehen zu berichten, sondern sollte ein allgemeineres, über die Aktionen vom 26. bis 28. August hinausreichendes Verhaltensmuster Putins beleuchten, wie auch die zweite Textzeile deutlich aufzeigt: „*Im Gespräch mit Politikum deutet der Politikwissenschaftler Josef Janning das Verhalten des russischen Präsidenten.*“

Auch die nachfolgenden Zeilen des Internettextes verdeutlichen, dass sich – nach der Interpretation von Josef Janning – Putin in der Ukraine-Krise zwischen zwei Polen bewegt: einerseits diplomatische Verhandlungen, andererseits „die militärische Option“. Für diese militärische Option innerhalb des andauernden Konfliktes steht das Foto, nicht für die jüngsten Entwicklungen am 28. August 2014.

Umso deutlicher wird das, wenn man den inhaltlichen Kern betrachtet: die Audio-Datei des Gesprächs mit Josef Janning, das auf der Internetseite abrufbar ist und zu dem Internettext und Bild lediglich hinführen. Das Gespräch dient ganz offensichtlich nicht der nachrichtlichen Berichterstattung über die tagesaktuellen Geschehnisse in der Ukraine, sondern liefert eine Einschätzung zu der Frage, welche übergreifende Strategie der russische Präsident Putin verfolgt.

Bei Würdigung der bereits einschränkenden Bildunterschrift selbst wie auch der Einbettung des Bildes im Gesamtkontext der Internetseite kann ich nicht feststellen, dass verständige Nutzerinnen und Nutzerinnen hier dem Irrtum unterliegen, dass Bild diene als fotografischer Beleg für die Präsenz russischer Truppen in der Ostukraine. Eine Verletzung von Programmgrundsätzen ist nicht gegeben.

2.) Damit komme ich zu Ihrer Kritik an diesem Gespräch selbst:

Hier kann ich Ihrem Vortrag nicht hinreichend entnehmen, inwiefern hier von einer Verletzung der zitierten Programmgrundsätze auszugehen sein soll. Der Bezug auf „diverse Tatsachenbehauptungen“ stellt keine hinreichend substantiierte Rüge im Rahmen eines Programmbeschwerdeverfahrens dar. Ihre Programmbeschwerde ist daher insoweit unzulässig.

Ungeachtet dessen möchte ich darauf hinweisen, dass schon durch die Ausstrahlung des Gesprächs in der Sendung *WDR 5 Politikum*, die im Untertitel klar als „Meinungsmagazin“ gekennzeichnet ist, der kommentierende Charakter des Gesprächs angezeigt wird. Es handelt sich genau nicht – wie Sie schreiben – um ein Nachrichtenformat, sondern um ein Meinungsmagazin. Hier deutet und interpretiert der Politologe

nach seinem besten Wissen. Den Charakter der Sendung unterstreichen sowohl Formulierungen des Internettextes („Im Gespräch mit *Politikum* deutet der Politikwissenschaftler...“, „Für Janning...“) als auch des Gesprächspartners selbst („Was ich sehe...“, „Russland scheint...“).

3.) Zuletzt möchte ich noch auf Ihr Schreiben vom 17. Oktober eingehen. Ihren Hinweis haben wir aufgenommen und werden in Zukunft nachträgliche Änderungen des Internetangebots erforderlichenfalls entsprechend kenntlich machen. Insofern auch an dieser Stelle vielen Dank, dass Sie uns hierauf aufmerksam gemacht haben. Ich kann Ihnen versichern, dass hier nicht versucht wurde, heimlich einen Fehler zu vertuschen, sondern dass es allein um die schnelle Behebung einer Unklarheit ging. Dass der Datusstand der Webseite belassen wurde, ist darauf zurückzuführen, dass nach der technischen Konfiguration das Datum der Ursprungsmeldung (Standdatum) beibehalten wird. Wir werden dies zukünftig aber in besonderen Fällen wie dem hier in Rede stehenden anders handhaben, sodass auch gar nicht erst der Eindruck des „Vertuschens“ entstehen kann.

Auch hier geben Sie an, formal Beschwerde einzulegen, weil die oben geschilderte Ergänzung der Bildunterschrift nicht erläutert und kenntlich gemacht wurde. Hier gehe ich ebenfalls von einer förmlichen Programm Beschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz aus, da wiederum der Internetauftritt des *WDR 5 Politikum* Gegenstand Ihrer Ausführungen sind. Hier kritisieren Sie nicht den Wahrheitsgehalt des Internetgebots an sich, das ja nach der Ergänzung die Provenienz des Bildes eindeutig nennt. Ihr Vorwurf lässt sich daher dem Gebot der journalistischen Fairness zuordnen, das in § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz festgehalten ist. Nach diesem auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff haben Einzelbeiträge dem Gebot der journalistischen Fairness zu entsprechen. Dem lässt sich ggf. auch zuordnen, dass wesentliche Änderungen, wie Sie schreiben, nicht unkommentiert stehen gelassen werden. Zweifelhaft ist an dieser Stelle jedoch, ob hier eine weitere Erläuterung erforderlich war und ob beim Publikum durch die Übernahme ein falscher Eindruck entstanden ist. In diesem Fall dienen die besagten Änderungen nicht zur Korrektur einer „falschen“ Bildunterschrift, sondern der vorsorglichen Klarstellung. Insofern hielt die Redaktion es an dieser Stelle für ausreichend – anders als in anderen Fällen – keinen ausführlichen Hinweis zu setzen. Insofern stellt auch die fehlende Aktualisierung des Bearbeitungsstandes der Seite – insbesondere da sie nicht auf entsprechender Absicht beruhte – keinen Verstoß gegen das Fairnessgebot dar.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass – soweit Ihre Beschwerde als zulässige förmliche Programm Beschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz einzuordnen war – eine Verletzung der Programmgrundsätze gemäß § 5 Absatz 4 oder § 5 Absatz 6 WDR-Gesetz nicht gegeben ist und ich Ihrer Beschwerde daher nicht abhelfen kann.

Es bleibt Ihnen aber unbenommen, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats ab Zugang den Rundfunkrat anzurufen. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow